

Standort Lübeck

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Standort Lübeck, Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

Claussen-Seggelke Stadtplaner
z.Hd. Herr Sell
Lippeltstraße 1
20097 Lübeck
per Mail an
toeb@claussen-seggelke.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 17.04.2023
Mein Zeichen: 46404-555.811-53-079
Meine Nachricht vom:

Frau Schubert
Madlen.Schubert@LBV-SH.Landsh.de
Telefon: 0451 371-2142
Telefax: 0451 371-2124

11. Mai 2023

nachrichtlich:

Kreis Hzgt. Lauenburg
Der Landrat
- Kreisplanungsamt -
- Straßenverkehrsbehörde -
23909 Ratzeburg
per Mail an thiessen@kreis-rz.de
+ b.mansdotter@kreis-rz.de
(mit einer Anlage)

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
Referat Straßenbau
- VII 414 -
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel
per Mail an Ref41-Bauleitplanung@
wimi.landsh.de
(mit einer Anlage)

Bebauungsplan Nr. 13a - der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf
(frühzeitige Beteiligung der TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

Gegen den Bebauungsplan Nr. 13a der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die in dem beigefügten Planentwurf in Blau dargestellte Straßenbezeichnung „B 207“ und die in Rot dargestellte Ortsdurchfahrtsgrenze ist in dem Bebauungsplan zu übernehmen (siehe Anlage).
2. Beim Flurstück 94/40 ist die vorhandene Zufahrt zur Bundesstraße 207 im Bebauungsplan entsprechend darzustellen und bindend festzusetzen.
3. Sofern bauliche Veränderungen an dem vorhandenen Einmündungsbereich der Gemeindestraße „Freiweide“ und/oder an den vorhandenen Zufahrten an der Bundesstraße 207 vorgesehen sind, ist dies mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Standort Lübeck, abzustimmen.
4. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme von Kreisstraßen.


Schubert

Anlage: 1